Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/2982-01	Termin 30.09.2013	Rat der Stadt
Beschlussvorlage			öffentlich

Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
19.09.2013	Beirat für Menschen mit Behinderungen	K		
	Haupt- und Finanzausschuss	V		
	Rat der Stadt	B		
	Sozialausschuss	K		

Beratungsgegenstand

Neufassung der Satzung des Beirats für Menschen mit Behinderungen

Beschlussvorschlag

1. Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) beschließt der Rat der Stadt die als Anlage 1 beigefügte Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Oberhausen.

2. Die zurzeit geltende Satzung des Beirats für Menschen mit Behinderungen vom 19.02.1979 wird mit Wirkung ab dem Inkrafttreten der zu 1. beschlossenen Satzung aufgehoben.

3. Der Rat der Stadt bestellt mit Wirkung ab dem Inkrafttreten der zu 1. beschlossenen Satzung die in der Anlage 3 aufgeführten Mitglieder für den Beirat für Menschen mit Behinderungen.

Bereichsleiter Bereich 0-4	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Stahl			Wehling
04.09.2013	Datum	Datum	11.09.2013

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beschlusskontrolle:	Beteiligung:
Anhörung (A)	Zustimmung (Z)		
Kenntnisnahme (K)	Ablehnung (A)	Ja oder nein	Personalrat []
Vorberatung (V)	Änderung (Ä)		
Beschlussfassung (B)	Anhörung vollzogen (AV)		Gleichstellungsstelle []
	Kenntnisnahme (K)		

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/2982-01	Termin 30.09.2013	Rat der Stadt

Bezug

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige

Begründung

I. Allgemeines:

Mit der neuen Satzung wird die UN-Behindertenrechtskonvention als Leitlinie für die Arbeit des Beirats ausdrücklich in dessen Aufgabengebiet aufgenommen. Dies erscheint bereits deshalb sinnvoll, da der Rat der Stadt im Mai 2011 die Entwicklung eines kommunalen Inklusionsplanes auf Grundlage der UN-Konvention beschlossen hat.
Bei der Entwicklung und Umsetzung des kommunalen Inklusionsplanes ist der Beirat für Menschen mit Behinderung eng einzubinden und zu beteiligen (siehe Ratsbeschluss vom 23.05.2011, Drucksache Nr. A/15/1212-01).
Die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderung und ihren Interessenvertretungen ist auch durch die UN-Behindertenrechtskonvention, die seit 2009 deutsches Recht ist, vorgeschrieben.
Mit der Einrichtung des Büros für Chancengleichheit durch Ratsbeschluss vom 27.06.2011 (Drucksache Nr. B/15/1344-01) wurde die Koordination des Querschnittsthemas Inklusion innerhalb des Bereichs 0-4 angesiedelt. Ein zentrales Aufgabenfeld in der verantwortlichen Koordination ist die Begleitung des kommunalen Prozesses zur Inklusionsplanung. Daher übernimmt der Bereich 0-4 / Büro für Chancengleichheit die Geschäftsführung für den Beirat.

Der beigefügte Satzungsentwurf wurde in enger Abstimmung mit dem Bereich Recht sowie der Stadtkanzlei erstellt. Die Neufassung der Satzung wurde mehrmals im Beirat für Menschen mit Behinderungen thematisiert; ein erster Entwurf wurde am 18.04.2013 in einer Beiratssitzung beraten.

II. Aufhebung der zurzeit geltenden Satzung:

Grundlage für die zurzeit geltende Satzung des Beirats für Menschen mit Behinderung war ein einfacher Ratsbeschluss aus der Sitzung des Rates der Stadt vom 19.02.1979 (Drucksache 2756). Zwar wurde diese Satzung während ihrer gesamten Geltungsdauer als solche bezeichnet, allerdings wurden bei der Beschlussfassung im Jahre 1979 nicht die für die Inkraftsetzung von Satzungen im Sinne des § 7 GO NRW erforderlichen Formen gewahrt; insbesondere erfolgte z. B. keine öffentliche Bekanntmachung im Sinne der Bekanntmachungsverordnung. Die Satzung hatte daher rechtlich eher den Charakter einer Geschäftsordnung.

Letztlich ist dies unschädlich, weil es sich bei dem Beirat für Menschen mit Behinderungen nicht um ein Pflichtgremium nach der GO NRW handelt; es steht der Stadt im Wesentlichen frei, ob sie ein solches Gremium schafft und auf welchem formalen Wege sie es mit welchen Aufgaben ausstattet. Wegen der zunehmenden Bedeutung der Inklusion auch, aber nicht nur in Oberhausen soll die neue Beiratssatzung nunmehr als Satzung im Sinne des § 7 GO NRW ausgestaltet und beschlossen werden.

III. Wesentliche Änderungen:

Die Verwaltung hat sich bei der Neufassung der Satzung inhaltlich möglichst weitgehend an den bisher geltenden Satzungstext angelehnt; Ziel war es, nur diejenigen Veränderungen vorzunehmen, die entweder als sinnvoll oder als rechtlich geboten anzusehen sind. Die im Einzelnen vorgenommenen Änderungen können der als Anlage 2 beigefügten Synopse entnommen werden.

Auf einige wesentliche Änderungen soll nachfolgend ausdrücklich aufmerksam gemacht werden:

§ 1 (Aufgaben des Beirats):

In der Neufassung des § 1 werden ausdrücklich die UN-Behindertenrechtskonvention aus dem Jahr 2006 und der Grundsatz der Inklusion (volle und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft) in die Satzung aufgenommen.

§ 2 (Zusammensetzung des Beirats, Entschädigung der Beiratsmitglieder):

Durch § 2 wird – neben weiteren Detailänderungen – festgeschrieben, dass der Rat der Stadt als oberstes Gemeindeorgan die Beiratsmitglieder bestellt; die Wahlperiode der Beiratsmitglieder wird ausdrücklich an die Dauer der Wahlzeit des Rates geknüpft. Ferner wird nicht mehr (wie zuvor) die Mitgliedschaft des Sozialdezernenten festgeschrieben, sondern vielmehr ist der Fachdezernent der Organisationseinheit für Chancengleichheit, zurzeit also der Oberbürgermeister, Mitglied mit beratender Stimme.

§ 3 (Gestaltung der Beiratssitzungen):

Die grundsätzliche Öffentlichkeit der Beiratssitzungen wird festgeschrieben. Ferner bestimmt § 3 Satz 3, dass die Verwaltung die Arbeit des Beirats unterstützt, indem sie ihm Vorlagen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, vorab vorlegt.

§ 4 (Vorsitz im Beirat):

Auf Grund der positions- und funktionsbedingt größeren Nähe zum Rat der Stadt und seinen Ausschüssen und der daraus folgenden Vernetzung soll Beiratsvorsitzende/r dauerhaft ein Beiratsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder des Rates der Stadt sein; die Wahl des/der Vorsitzenden soll weiterhin durch die Mitglieder des Beirats erfolgen.

§ 8 (Änderung der Satzung):

§ 8 -neu- bestimmt nunmehr, dass der Rat der Stadt für Änderungen der Satzung zuständig ist. Dies ist angesichts der ausschließlichen Zuständigkeit des Rates für Satzungen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) GO NRW) rechtlich zwingend und ergibt sich bereits aus der GO NRW. Allerdings ist in § 8 Satz 2 – neu – ebenfalls bestimmt, dass der Beirat dem Rat Änderungsvorschläge unterbreiten kann.

IV. Mitgliederbestellung:

Da die Tätigkeit des Beirats eine insgesamt neue Rechtsgrundlage erhält, sollten die derzeitigen Beiratsmitglieder vorsorglich auch ausdrücklich zu künftigen Beiratsmitgliedern bestellt werden.

Anlagen

Anlage 1: Neufassung der Satzung
Anlage 2: Synopse Satzung aktuell / Entwurf Satzung neu
Anlage 3: Aktuelle Mitgliederliste

Beirat für Menschen mit Behinderungen		
Fraktionen		
	Mitglied	**Stellvertreter**
SPD Fraktion		
Stadtverordneter	Herr Jürgen Grefermann	
Stadtverordneter	Herr Klaus Kösling	
Stadtverordnete	Frau Angelika Jäntsch	
Stadtverordneter	Frau Ursula Wingens	
Bürgermitglied	Frau Anja Kösling	
CDU Fraktion		
Stadtverordneter	Herr Hans Jürgen Nagels	
Stadtverordneter	Herr Hermann Josef Schepers	
Bürgermitglied	Herr Detlef Weirich	
Fraktion Die Grünen		
Bürgermitglied	Herr Heiko Hoffmann	Herr Andreas Blanke
FDP-Fraktion		
Bürgermitglied	Frau Sarah Schröckert	Frau Liane Herfs
Die Linke.Liste Fraktion		
Bürgermitglied	Herr Thomas Haller	

Organisationen	Mitglied	Stellvertreter
Alstadener Turn- und Sportverein	Herr Friedrich Vahle	
Arbeiter-Samariter Bund	Herr Eckard Brey	
Arbeiterwohlfahrt	Frau Rita Ehmanns	
Behindertensport Oberhausen	Herr Jörn Derissen	Herr Joachim Tümmers
Behinderten-Sport-Gemeinsch. Sterkrade	Herr Herbert Todten	
Berufsförderungswerk Oberhausen	Herr Achim Scheipers	
Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e.V.	Frau Antje Schwarz	
Blinden- und Sehbehindertenverein Oberhausen	Herr Jens Vollweiter	Herr Heinz-Dieter Rubbert
Caritasverband Oberhausen	Herr Paul Grünewald	
Club Behinderter und Ihrer Freunde	Herr Friedrich Strunk	
Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke	Dr. Jürgen Kossowski	
Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft	Herr Detlef Weirich	Frau Monika Dickmann
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	Herr Peter Jötten	
Deutsches Rotes Kreuz	Frau Petra Modlich	
Diakonisches Werk	Herr Thomas Brunsberg	Frau Barbara Wodsak
Evangelische Stiftung Hephata Wohnen gGmbH	Frau Marion Spee	
Frauenselbsthilfe nach Krebs	Frau Karin Henn	Frau Karin van Dellen
Friedensdorf International	Herr Sebastian Tinnefeld	Frau Lisa Notthoff
Gehörlosenvereinigung "Einigkeit"	Frau Karin Fierlings	
Integ	Frau Iris Erkens	
Intego	Herr Richard Höhmann-Rölle	Herr Jürgen Müller
Integrationsfachdienst	Herr Udo Bommert	
Integrationsrat	Herr Alexandros Christoudas	
Johanniter Unfallhilfe	Herr Emil Aschebruck jr.	
Kokobe	Frau Sarah Sandi	
Krankenbruderdienst e.V.	Herr Wilhelm Flöttl	
Lebenshilfe Oberhausen e.V.	Herr Rainer Lettkamp	Frau Stefanie Franken
Lebenshilferat der Lebenshilfe Oberhausen	Herr Leo Pyta-Greca	

Malteser Hilfsdienst	Herr Burchard Petras	
Osteoporose SHG Oberhausen	Frau Hiltrud Kühnemann	Herr Klaus Füllhas
Schulverein der Schillerschule	Herr Wolfgang Lindt	
Sozialverband Deutschland Kreisverband MH/OB	Frau Marie Luise Teuwen	
Sozialverband VDK	Herr Dieter Pirch	
Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Alsbachtal e.V.	Herr Josef Wörmann	Frau Nicole Kordt
Verein zur Förderung der Lebensqualität von Menschen mit Demenz	Herr Holger Eichstaedt	Frau Petra Gozdz-Gebauer

Synopse zur Neufassung der Satzung des Beirats für Menschen mit Behinderungen

Aktuelle Satzung	Entwurf Neufassung
	Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 738) hat der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 30.09.2013 die folgende Satzung beschlossen:
§ 1 **Aufgaben des Beirates** Der Beirat für Menschen mit Behinderung hat die Aufgabe, den Rat der Stadt Oberhausen und seine Ausschüsse in den Belangen der behinderten Menschen zu beraten und sich der Probleme aller behinderten Menschen anzunehmen. Er regt die Verwirklichung sachgerechter Hilfen bei den Entscheidungsgremien an. Durch ihn soll in verstärktem Maße unserer Gesellschaft das Verständnis und das Wissen um die Probleme behinderter Menschen geweckt werden.	**§ 1** **Aufgaben des Beirates** Der Beirat für Menschen mit Behinderungen hat die Aufgabe, den Rat der Stadt Oberhausen und seine Ausschüsse in den Belangen von Menschen mit Behinderungen zu beraten und sich der Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen anzunehmen. Durch Anregungen sollen der Rat der Stadt, die Ausschüsse und Beiräte, die Verwaltung sowie die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Oberhausen für die besonderen Situationen von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen sensibilisiert werden. Der Beirat achtet insbesondere darauf, dass das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention von 2006) als Leitlinie für alle Entscheidungen der betreffenden Gremien gilt und der Grundsatz der Inklusion – die volle und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft – unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelungen des SGB V, SGB VIII, SGB IX und SGB XII beachtet wird.

Keine der im Beirat für Menschen mit Behinderung vertretenden Organisationen und Einrichtungen darf durch ihn an der Wahrnehmung der eigenen satzungsmäßigen Ziele gehindert werden.	
§ 2 **Zusammensetzung des Beirates** Der Beirat setzt sich zusammen aus Je einem von den am Ort ansässigen Behindertenorganisationen oder Trägern von Behinderteneinrichtungen entsandten Vertretern, je einem von den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Vertreter sowie von dem Rat der Stadt Oberhausen entsandten Ratsmitgliedern. Der Sozialdezernent der Stadt Oberhausen gehört dem Beirat für Menschen mit Behinderung mit beratender Stimme an. Die entsandten Vertreter und deren Stellvertreter sind dem Rat der Stadt Oberhausen von den Organisationen und Einrichtungen zu benennen. Jedes Beiratsmitglied kann durch seinen Stellvertreter im Beirat vertreten werden.	**§ 2** **Zusammensetzung des Beirates, Entschädigung der Beiratsmitglieder** Der Beirat setzt sich zusammen aus: 1. je einem Vertreter/einer Vertreterin der am Ort ansässigen Behindertenorganisationen oder Trägern von Behinderteneinrichtungen, 2. je einem Vertreter/einer Vertreterin der Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie 3. mindestens elf Mitgliedern, die dem Rat der Stadt Oberhausen oder einem seiner Ausschüsse angehören. Zu Beginn einer Wahlzeit legt der Rat der Stadt Oberhausen fest, wie viele Mitglieder im Sinne dieser Ziff. 3. er für die Dauer der betreffenden Wahlzeit bestellt. Die Beiratsmitglieder werden vom Rat der Stadt Oberhausen für die Dauer seiner Wahlzeit bestellt, für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied bestellt werden. War für die Bestellung eines Beiratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Oberhausen bestimmend, so endet seine Mitgliedschaft im Beirat - soweit es nicht nach gesetzlichen Vorschriften ausscheidet - drei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Oberhausen. Die Vertreterinnen und Vertreter der vorstehend zu 1. und 2. genannten Organisationen und Einrichtungen sowie ihre jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind dem Rat der Stadt Oberhausen von den jeweiligen Organisationen und Einrichtungen schriftlich zu benennen. Der Rat der Stadt Oberhausen kann weitere Beiratsmitglieder bestellen, die nicht einer der vorstehend zu 1. und 2. genannten

	Organisationen und Einrichtungen angehören müssen. Der Beirat kann dem Rat der Stadt Vorschläge für die Bestellung weiterer Beiratsmitglieder unterbreiten; an die Vorschläge des Beirates ist der Rat der Stadt nicht gebunden. Der zuständige Fachdezernent / die zuständige Fachdezernentin der Organisationseinheit für Chancengleichheit der Stadt Oberhausen gehört dem Beirat für Menschen mit Behinderung mit beratender Funktion, jedoch ohne Stimmrecht an; im Verhinderungsfall wird er/sie vom Sozialdezernenten/von der Sozialdezernentin vertreten. Die Entschädigung für die Beiratsmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen bzw. der Entschädigungsverordnung NRW.
§ 3 **Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Institutionen** Zu den Sitzungen können je nach Beratungsgegenstand auch andere Stellen und Institutionen hinzugezogen werden (z.B. Hauptfürsorgestelle beim Landschaftsverband, Vertreter von Ausschüssen des Rates der Stadt, Vertreter städtischer Ämter, Arbeitsagentur, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer u.a.)	**§ 3** **Gestaltung der Beiratssitzungen** Die Beiratssitzungen sind grundsätzlich öffentlich; die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrein-Westfalen sowie der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen in der jeweils geltenden Fassung gelten für die Öffentlichkeit und die Nichtöffentlichkeit von Beiratssitzungen entsprechend. Zu den Beiratssitzungen können je nach Beratungsgegenstand auch andere Stellen und Institutionen eingeladen werden (z.B. Einrichtungen des Landschaftsverbandes, Mitglieder von Ausschüssen des Rates der Stadt, Beschäftigte städtischer Bereiche, Einrichtungen und Beteiligungen, Vertreter/innen von Arbeitsagentur, Jobcenter, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer u. a.) Der Beirat wird durch die Verwaltung unterstützt, indem diese darauf achtet, dass Ausschuss- und Ratsvorlagen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, vorab dem Beirat vorgelegt werden. Alle Sitzungen des Beirates sind barrierefrei zu gestalten; für die Teilnahme notwendige

	Hilfsmittel sind den betreffenden Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
§ 4 **Vorsitz im Beirat** Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden jeweils für die Dauer einer Wahlzeit des Rates der Stadt Oberhausen aus der Mitte des Beirates von seinen Mitgliedern gewählt. Der Vorsitzende lädt den Beirat unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens dreimal im Jahr schriftlich so rechtzeitig ein, dass zwischen dem Tag der Sitzung und dem Tag der Einladung mindestens sechs Werktage liegen. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Beiratsmitglieder ist der Beirat einzuberufen. Über die Beiratssitzung lässt der Vorsitzende eine Niederschrift anfertigen und diese an die Mitglieder versenden.	**§ 4** **Vorsitz im Beirat** Der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in werden jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt Oberhausen aus dem Kreis der Beiratsmitglieder, die dem Rat der Stadt Oberhausen angehören von den Mitgliedern des Beirats gewählt. Der/die Vorsitzende lädt den Beirat unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens dreimal im Jahr schriftlich so rechtzeitig ein, dass zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung mindestens acht Tage liegen. Der Tag der Versendung und der Sitzungstag sind hierbei nicht einzurechnen. Auf schriftlichen Antrag, der an den/die Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall an den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n zu richten ist, von mindestens 1/3 der Beiratsmitglieder oder auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe im Rat der Stadt Oberhausen ist der Beirat einzuberufen. Über die Beiratssitzung lässt der/die Vorsitzende eine Niederschrift anfertigen und diese an die Mitglieder versenden.
§ 5 **Geschäftsführung** Die Geschäftsführung bestimmt, und die Anfertigung der Niederschriften übernimmt, das Sozialamt der Stadt Oberhausen.	**§ 5** **Geschäftsführung** Der Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen bestimmt, welche Organisationseinheit der Verwaltung die Geschäftsführung stellt und die Niederschriften über die Beiratssitzungen anfertigt.
§ 6 **Stimmberechtigung und Antragsberechtigung** Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Jedes Beiratsmitglied ist antragsberechtigt, auch zur Tagesordnung.	**§ 6** **Stimmberechtigung und Antragsberechtigung** Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Jedes Beiratsmitglied ist antragsberechtigt, auch zur Tagesordnung.

	Ergänzungen zur Tagesordnung sollen dem/der Vorsitzenden spätestens drei Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden, damit bereits in der Sitzung eine sachkundige Behandlung erfolgen kann.
§ 7 **Beschlussfähigkeit** Empfehlungen, Beschlüsse und anderes bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.	**§ 7** **Beschlüsse** Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beiratsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Die Beschlüsse des Beirates werden der Verwaltung von der geschäftsführenden Organisationseinheit im Sinne des § 5 dieser Satzung zugeleitet.
§ 8 **Änderung der Satzung** Eine Erweiterung oder Änderung der Satzung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.	**§ 8** **Änderung der Satzung** Änderungen dieser Satzung werden vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossen. Der Beirat kann dem Rat der Stadt Oberhausen Änderungsvorschläge unterbreiten.
	§ 9 **Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung

des Beirats für Menschen mit Behinderung der Stadt Oberhausen vom [Datum der Bekanntmachungsanordnung zu ergänzen]

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 738) hat der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 30.09.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Beirates

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen hat die Aufgabe, den Rat der Stadt Oberhausen und seine Ausschüsse in den Belangen von Menschen mit Behinderungen zu beraten und sich der Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen anzunehmen.

Durch Anregungen sollen der Rat der Stadt, die Ausschüsse und Beiräte, die Verwaltung sowie die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Oberhausen für die besonderen Situationen von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen sensibilisiert werden.

Der Beirat achtet insbesondere darauf, dass das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention von 2006) als Leitlinie für alle Entscheidungen der betreffenden Gremien gilt und der Grundsatz der Inklusion – die volle und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft – unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelungen des SGB V, SGB VIII, SGB IX und SGB XII beachtet wird.

§ 2

Zusammensetzung des Beirates, Entschädigung der Beiratsmitglieder

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

1. je einem Vertreter/einer Vertreterin
 der am Ort ansässigen Behindertenorganisationen oder Trägern von Behinderteneinrichtungen,

2. je einem Vertreter/einer Vertreterin der Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie

3. mindestens elf Mitgliedern, die dem Rat der Stadt Oberhausen oder einem seiner Ausschüsse angehören. Zu Beginn einer Wahlzeit legt der Rat der Stadt Oberhausen fest, wie viele Mitglieder im Sinne dieser Ziff. 3. er für die Dauer der betreffenden Wahlzeit bestellt.

Die Beiratsmitglieder werden vom Rat der Stadt Oberhausen für die Dauer seiner Wahlzeit bestellt, für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied bestellt werden. War für die Bestellung eines Beiratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zum Rat der Stadt Oberhausen bestimmend, so endet seine Mitgliedschaft im Beirat - soweit es nicht nach gesetzlichen Vorschriften ausscheidet - drei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Oberhausen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der vorstehend zu 1. und 2. genannten Organisationen und Einrichtungen sowie ihre jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind dem Rat der Stadt Oberhausen von den jeweiligen Organisationen und Einrichtungen schriftlich zu benennen.

Der Rat der Stadt Oberhausen kann weitere Beiratsmitglieder bestellen, die nicht einer der vorstehend zu 1. und 2. genannten Organisationen und Einrichtungen angehören müssen. Der Beirat kann dem Rat der Stadt Vorschläge für die Bestellung weiterer Beiratsmitglieder unterbreiten; an die Vorschläge des Beirates ist der Rat der Stadt nicht gebunden.

Der zuständige Fachdezernent / die zuständige Fachdezernentin der Organisationseinheit für Chancengleichheit der Stadt Oberhausen gehört dem Beirat für Menschen mit Behinderung mit beratender Funktion, jedoch ohne Stimmrecht an; im Verhinderungsfall wird er/sie vom Sozialdezernenten/von der Sozialdezernentin vertreten.

Die Entschädigung für die Beiratsmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen bzw. der Entschädigungsverordnung NRW.

§ 3

Gestaltung der Beiratssitzungen

Die Beiratssitzungen sind grundsätzlich öffentlich; die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrein-Westfalen sowie der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen in der jeweils geltenden Fassung gelten für die Öffentlichkeit und die Nichtöffentlichkeit von Beiratssitzungen entsprechend.

Zu den Beiratssitzungen können je nach Beratungsgegenstand auch andere Stellen und Institutionen eingeladen werden (z.B. Einrichtungen des Landschaftsverbandes, Mitglieder von Ausschüssen des Rates der Stadt, Beschäftigte städtischer Bereiche, Einrichtungen und Beteiligungen, Vertreter/innen von Arbeitsagentur, Jobcenter, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer u. a.)

Der Beirat wird durch die Verwaltung unterstützt, indem diese darauf achtet, dass Ausschuss- und Ratsvorlagen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, vorab dem Beirat vorgelegt werden.

Alle Sitzungen des Beirates sind barrierefrei zu gestalten; für die Teilnahme notwendige Hilfsmittel sind den betreffenden Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Vorsitz im Beirat

Der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in werden jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt Oberhausen aus dem Kreis der Beiratsmitglieder, die dem Rat der Stadt Oberhausen angehören von den Mitgliedern des Beirats gewählt.

Der/die Vorsitzende lädt den Beirat unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens dreimal im Jahr schriftlich so rechtzeitig ein, dass zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung mindestens acht Tage liegen. Der Tag der Versendung und der Sitzungstag sind hierbei nicht einzurechnen.

Auf schriftlichen Antrag, der an den/die Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall an den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n zu richten ist, von mindestens 1/3 der Beiratsmitglieder oder auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe im Rat der Stadt Oberhausen ist der Beirat einzuberufen.

Über die Beiratssitzung lässt der/die Vorsitzende eine Niederschrift anfertigen und diese an die Mitglieder versenden.

§ 5

Geschäftsführung

Der Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen bestimmt, welche Organisationseinheit der Verwaltung die Geschäftsführung stellt und die Niederschriften über die Beiratssitzungen anfertigt.

§ 6

Stimmberechtigung und Antragsberechtigung

Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme.

Jedes Beiratsmitglied ist antragsberechtigt, auch zur Tagesordnung.

Ergänzungen zur Tagesordnung sollen dem/der Vorsitzenden spätestens drei Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden, damit bereits in der Sitzung eine sachkundige Behandlung erfolgen kann.

§ 7

Beschlüsse

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beiratsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder.

Die Beschlüsse des Beirates werden der Verwaltung von der geschäftsführenden Organisationseinheit im Sinne des § 5 dieser Satzung zugeleitet.

§ 8

Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung werden vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossen. Der Beirat kann dem Rat der Stadt Oberhausen Änderungsvorschläge unterbreiten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.